

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klettbach

vom 02.12.2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25.06.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung vom 15.11.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten für die Einwohner der Gemeinde Klettbach des Ortsteiles Schellroda
- § 6 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Klettbach oder seines Ortsteiles Schellroda sind
- § 7 Ausgrabungsgebühren
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25.06.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,

- 8. die Großeltern,
- 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Klettbach und des Ortsteiles Schellroda

(1) Einzelgrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **1.294,96 €**
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **43,17 €**

(2) Einzelgrabstätte Erdbestattung (20 Jahre Ruhezeit)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **799,48 €**
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **39,97 €**

(3) Familiengrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)

- Familiengrabstelle **2.690,29 €**
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **89,68 €**

(4) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)

- Urnengrabstätte **810,87 €**
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **40,54 €**
- Erlaubnis für die Beisetzung von
Urnen im vorhandenen Grab **25,00 €**

(5) Urnengemeinschaft (20 Jahre Ruhezeit)

- Urnengemeinschaftsgrab **586,86 €**
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **29,34 €**

§ 6
Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
für Personen, die nicht verstorbene Einwohner der Gemeinde Klettbach
oder des Ortsteiles Schellroda sind

(1) Einzelgrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)

- | | |
|--|------------------|
| - zur Beisetzung eines Verstorbenen
<u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1618,70 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 53,96 € |

(2) Einzelgrabstätte Erdbestattung (20 Jahre Ruhezeit)

- | | |
|---|-----------------|
| - zur Beisetzung eines Verstorbenen
<u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr | 999,35 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 49,97 € |

(3) Familiengrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)

- | | |
|---|-------------------|
| - Familiengrabstelle | 3.362,86 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 112,10 € |

(4) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)

- | | |
|---|-------------------|
| - Urnengrabstätte | 1.013,59 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 50,68 € |
| - Erlaubnis für die Beisetzung von
Urnen im vorhandenen Grab | 25,00 € |

(5) Urnengemeinschaft (20 Jahre Ruhezeit)

- | | |
|---|-----------------|
| - Urnengemeinschaftsgrab | 733,57 € |
| - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | 36,68 € |

**§ 7
Ausgrabungsgebühren**

- | | |
|--|----------------|
| (1) Ausgrabung einer Ascheurne zzgl. Versandkosten | 80,00 € |
| (2) Ausgrabung einer Urne innerhalb des Friedhofes
incl. Beisetzung | 80,00 € |

**§ 8
Verwaltungsgebühren**

- | | |
|---|----------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 15,00 € |
| (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen
jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) | 10,00 € |
| (3) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 15,00 € |

**§ 9
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2011 außer Kraft.

Klettbach, den 02.12.2016
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Klettbach vom 02.12.2016 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2016 vom 04. Februar 2017 bekanntgemacht.

Klettbach, den 05.02.2017
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister